

## Brexit - Online-Registrierung für britische Staatsangehörige in Berlin

Das Austrittsabkommen ist sowohl von Großbritannien als auch der EU ratifiziert worden. Somit ist es am 31.01.2020 zu einem geregelten Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union gekommen.

\* Durch den nun geregelten Austritt werden britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige bis zum Ablauf der im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangsphase (aktuell bis zum 31.12.2020) aufenthaltsrechtlich weiterhin so behandelt, als wäre Großbritannien nach wie vor ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

\* Britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige behalten somit weiterhin alle bisherigen Freizügigkeitsrechte, wie zum Beispiel die Ausübung einer uneingeschränkten Erwerbstätigkeit, Bezug von Kindergeld, Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS).

Britischen Staatsangehörigen, die bereits in Deutschland leben oder Ihren Wohnsitz innerhalb der Übergangsphase (bis 31.12.2020) nach Deutschland verlegen, soll ein Dokument zum Nachweis ihres Aufenthaltsrechts ausgestellt werden. Dies gilt auch für Familienangehörige, die nicht die britische Staatsangehörigkeit besitzen.

Noch ist allerdings unklar, in welcher Form diese Dokumente auszustellen sind. Ebenfalls steht noch nicht fest, ob und in welcher Höhe dafür Gebühren erhoben werden müssen.

Das Landesamt für Einwanderung bietet für britische Staatsangehörige, die bereits in Berlin leben oder ihren Wohnsitz innerhalb der Übergangsphase (bis 31.12.2020) nach Deutschland verlegen, einen speziellen Service. Sie können ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels schon jetzt durch Ausfüllen eines Online-Formulars stellen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der [\[\[https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/freizuegigkeit-eu-ewr-schweiz/artikel.873818.php|Homepage des Landesamtes für Einwanderung\]\]](https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/freizuegigkeit-eu-ewr-schweiz/artikel.873818.php).

### Voraussetzungen

- Sie sind britischer Staatsbürger oder leben mit einem britischen Familienangehörigen zusammen  
Sie besitzen neben der britischen Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz? Dann müssen Sie keinen Antrag stellen.
- Hauptwohnsitz in Berlin  
Wenn Sie nicht in Berlin wohnen, informieren Sie sich bitte bei der für Sie

zuständigen Ausländerbehörde vor Ort.

## Erforderliche Unterlagen

- Vorerst keine

Die erforderlichen Unterlagen werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

## Gebühren

Die Online-Registrierung bzw. Antragstellung ist gebührenfrei.

Gebühren entstehen zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das Landesamt für Einwanderung Ihren Antrag bearbeitet. Die Höhe der Gebühr wird Ihnen dann noch mitgeteilt.

## Rechtsgrundlagen

- § 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

[http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_\\_4.html](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__4.html)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Wir werden in den folgenden Monaten alle Personen, die sich über dieses Formular registriert haben, zur Vorsprache einladen. Bitte haben Sie solange Geduld.

Zum Abschluss Ihrer Online-Registrierung können Sie sich eine Bestätigung abspeichern und ausdrucken. Sie gilt als Nachweis Ihrer Registrierung und Ihres rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet.

## Weiterführende Informationen

- Weitere Informationen des Landesamtes für Einwanderung

<https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/freizuegigkeit-eu-ewr-schweiz/artikel.873818.php>

PDF-Dokument erzeugt am 23.10.2020